

Vergütung der Reisekosten in der IV

Stand am 1. Mai 2025



Auf einen Blick

Die Invalidenversicherung (IV) vergütet die Reisekosten, die für die Umsetzung der vorgesehenen Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen notwendig sind.

Die IV übernimmt in der Regel die Kosten für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn für Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen Reisen notwendig sind.

Die Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen umfassen:

- Abklärungsmassnahmen (z. B. medizinische Begutachtung)
- medizinische Massnahmen
- Integrationsmassnahmen
- Massnahmen beruflicher Art
- Abgabe, Anpassung oder Reparatur von Hilfsmitteln

Dieses Merkblatt informiert versicherte Personen, deren Angehörige und Begleitpersonen über den Umfang der Vergütung der Reisekosten, den Beitrag an Verpflegung und Unterkunft sowie über das Vorgehen für die Kostenübernahme.

Umfang der Vergütung

1 Wer hat Anspruch auf Vergütung der Reisekosten der IV?

Die Vergütung der IV umfasst Fahrkosten für:

- Sie als versicherte Person
- eine notwendige Begleitperson
- die besuchenden Angehörigen
- das mitgeführte Invalidenfahrzeug, das notwendige Gepäck und den Blindenführhund

2 Welche Fahrkosten vergütet die IV?

Die IV vergütet die günstigste Variante (z.B. Mehrfahrtenkarte an Stelle von mehreren Einzelbilletten) auf dem direkten Weg zwischen dem Wohnort der versicherten Person und der nächstgelegenen Durchführungsstelle, sowie Kosten für die Unterkunft. Wählen Sie eine weiter entfernte Durchführungsstelle, müssen Sie die Mehrkosten selbst tragen.

Bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung übernimmt die IV nur die Kosten, welche Ihnen aufgrund Ihrer Invalidität zusätzlich entstehen.

Die IV übernimmt in der Regel nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (zweite Klasse). Wenn Sie ein Motorfahrzeug verwenden, werden Ihnen entsprechend die Fahrauslagen der zweiten Klasse vergütet.

Sind Sie wegen Invalidität auf die Benützung eines anderen Verkehrsmittels wie zum Beispiel ein Privatauto oder Taxi angewiesen, werden Ihnen die daraus entstehenden Kosten ersetzt. Die IV vergütet für die Fahrt mit dem Privatauto 45 Rappen pro Kilometer.

Für die Verwendung von Personenwagen, welche von der IV leihweise abgegeben wurden oder für welche die IV Amortisationsbeiträge leistet, vergütet die IV 30 Rappen pro Kilometer (bis 20 km pro Tag) bzw. 25 Rappen pro Kilometer (über 20 km pro Tag).

3 Wann werden die Besuchsfahrten Angehöriger vergütet?

Die Besuchsfahrten Angehöriger werden unter folgenden Voraussetzungen vergütet:

- Sie können in Folge Ihrer Invalidität oder aus medizinischen, pädagogischen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen das Internat, die Eingliederungsstätte oder das Krankenhaus nicht verlassen;
- die Fahrt ist für Sie angesichts der erforderlichen Transportmittel sehr kostspielig.

Die IV vergütet die Kosten für Besuche Angehöriger an jedem dritten Tag (zusätzlich zu den Hin- und Rückreisen am ersten und letzten Tag) des Aufenthalts. Der Anspruch ist beschränkt auf Besuche der Eltern oder – bei deren Fehlen – anderer Angehöriger oder Dritter, die als dem versicherten Kind nahestehende Bezugspersonen Elternfunktionen ausüben. Der Zeitpunkt der Fahrten kann frei gewählt werden. Grundsätzlich werden pro Besuchsfahrt nur die Kosten für eine angehörige Person vergütet.

Beitrag an Verpflegung und Unterkunft

4 Wann habe ich Anspruch auf einen Beitrag an Verpflegung und Unterkunft?

Wenn Sie als Folge von Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen von Ihrem Wohnort abwesend sind, erhalten Sie von der IV Vergütungen für die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft (Zehrgeld).

Sie erhalten:

- 11.50 Franken bei einer notwendigen Abwesenheit von mindestens fünf bis acht Stunden;
- 19 Franken bei einer notwendigen Abwesenheit von mehr als acht Stunden;
- 37.50 Franken für auswärtige Übernachtungen, wenn eine Rückkehr zum Wohnort aufgrund der Entfernung am gleichen Tag nicht möglich ist.

Brauchen Sie eine Begleitperson, weil Sie nicht alleine reisen können, stehen dieser am Eintritts- und Austrittstag die gleichen Vergütungen zu.

5 Wann habe ich keinen Anspruch auf einen Beitrag an Verpflegung und Unterkunft?

Sie haben keinen Anspruch auf einen Beitrag an Verpflegung und Unterkunft:

- wenn die IV bereits für die Unterkunft und/oder Verpflegung aufkommt, zum Beispiel bei einem stationären Spitalaufenthalt;
- bei Wochenend- und Besuchsreisen von Ihnen oder Ihren Angehörigen und Begleitpersonen.

Vorgehen für die Übernahme der Reisekosten

6 Wie kann ich einen Fahrausweis für die öffentlichen Verkehrsmittel erhalten?

Sie haben die Möglichkeit, die Fahrscheine und Abonnemente selbst zu kaufen und die entsprechende Rückerstattung bei der IV-Stelle zu beantragen.

Die Fahrscheine und Abonnemente für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können Ihnen auch direkt von der IV-Stelle zur Verfügung gestellt werden, Fahrscheine auf Ihrem SwissPass oder per E-Mail und Abonnemente auf Ihrem SwissPass.

7 Was ist, wenn ich Fahrausweise nicht benütze?

Wenn Sie Abonnemente oder Mehrfahrtenkarten nicht oder nur teilweise benützen, müssen Sie diese bei der Stelle zurückgeben, die sie ausgestellt hat.

Jede missbräuchliche Verwendung von Fahrausweisen ist strafbar.

8 Wie kann ich die Reisekosten geltend machen?

Wenn Sie Ihren Fahrausweis persönlich gekauft haben, beantragen Sie die Rückerstattung der Kosten bei der zuständigen IV-Stelle. Um die Verarbeitung und Auszahlung zu beschleunigen, melden Sie sich beim Online-Schalter der zuständigen IV-Stelle an und laden die Rechnung oder den Fahrausweis hoch.

Auch die Kosten für die Verwendung eines Motorfahrzeuges und den Beitrag an Verpflegung und Unterkunft sind bei der zuständigen IV-Stelle online in Rechnung zu stellen.

Wenn Sie mehr über das Rückerstattungsverfahren und den Online-Schalter erfahren möchten, wenden Sie sich bitte an die zuständige IV-Stelle.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe April 2025. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.05/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

4.05-25/05-D